

Hauptsatzung der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 16.05.1995,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.04.2026 mit Wirkung vom 03.05.2026

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 16.05.1995 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung der Stadt Alsfeld

- (1) Die Stadt Alsfeld in Hessen, die mindestens seit dem Jahre 1222 Stadtrechte besitzt, führt die Bezeichnung „Stadt Alsfeld“ und daneben die Werbesätze „Heimstatt althessischer Bau- und Handwerkskunst“ sowie „Europäische Modellstadt für Denkmalschutz“.
- (2) Die in die Stadt Alsfeld eingegliederten Stadtteile Altenburg, Angenrod, Berfa, Billertshausen, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Fischbach, Hattendorf, Heidelberg, Leusel, Liederbach, Lingelbach, Münch-Leusel, Reibertenrod und Schwabenrod führen die Bezeichnung „Alsfeld-Altenburg“, „Alsfeld-Angenrod“, „Alsfeld-Berfa“, „Alsfeld-Billertshausen“, „Alsfeld-Eifa“, „Alsfeld-Elbenrod“, „Alsfeld-Eudorf“, „Alsfeld-Fischbach“, „Alsfeld-Hattendorf“, „Alsfeld-Heidelberg“, „Alsfeld-Leusel“, „Alsfeld-Liederbach“, „Alsfeld-Lingelbach“, „Alsfeld-Münch-Leusel“, „Alsfeld-Reibertenrod“ und „Alsfeld-Schwabenrod“.

§ 2

Wappen, Stadtfahnen

- (1) Die Stadt Alsfeld führt ein eigenes Wappen.
Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

Auf blauem Feld ein aufgerichteter, rechtsgewendeter, goldgekrönter roter Löwe, rechts begleitet von einem aufgerichteten silbernen Schwert mit goldenem Griff, Helm mit Büffelhörnern und nach außen besetzten Blattstängeln sowie mit roter und blauer Helmzier.
- (2) Die Stadtfarben sind rot/weiß. Die amtliche Stadtflagge zeigt das Stadtwappen in der oberen Mitte des längsgestreiften rot-weißen Fahnentuches.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Alsfeld wird ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) geführt.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird auf vier (4) festgelegt.

§ 5

Dauerhafte Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen oder mehrere Ausschüsse. Anzahl, Bezeichnung und Mitgliederzahl der Ausschüsse werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der Wahlperiode festgelegt.

§ 6

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten/Stadträtinnen.
- (2) Stadträte/Stadträtinnen sind der ehrenamtliche Erste Stadtrat/die ehrenamtliche Erste Stadträtin und sieben weitere ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen.

§ 7

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.226,00 € im Einzelfall.

Der Magistrat informiert die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses über die Angelegenheiten der Punkte 1 bis 3.

In Angelegenheiten des Punktes 4 wird der Haupt- und Finanzausschuss bei relevanten Entscheidungen im Vorfeld informiert.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 8

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Stadtteile der Stadt Alsfeld sind Ortsbeiräte gemäß §§ 81 und 82 HGO zu bilden.

(2) Als Abgrenzung der in § 1 Abs. 2 genannten Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Alsfeld bestanden haben.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt für die Stadtteile

1.	Altenburg	= 9
2.	Angenrod	= 9
3.	Berfa	= 9
4.	Billertshausen	= 7
5.	Eifa	= 9
6.	Elbenrod	= 5
7.	Eudorf	= 7
8.	Fischbach	= 5
9.	Hattendorf	= 9
10.	Heidelbach	= 5
11.	Leusel	= 7
12.	Liederbach	= 9
13.	Lingelbach	= 9
14.	Münch-Leusel	= 5
15.	Reibertenrod	= 5
16.	Schwabenrod	= 7

§ 9

Ausländerbeirat

(1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 11 Mitgliedern eingerichtet.

(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates hat eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 10

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um die Stadt Alsfeld besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, als Mitglieder eines Ortsbeirates oder des Ausländerbeirates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- 10/1 -

Stadtverordnetenvorsteher/-in	=	Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	=	Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Beschlüsse entsprechend den Absätzen 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 11

Auszeichnungen durch den Magistrat

- (1) Ortsbeiratsmitglieder, die mindestens 10 Jahre tätig waren - die Zeit einer Tätigkeit als Mitglied der Gemeindevertretung oder als Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter in den früheren selbständigen Gemeinden wird hinzugerechnet - und Personen, die sich in einem Alsfelder Verein Verdienste erworben haben, können durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit der „Bronzenen Anstecknadel“, die das Rathaus der Stadt Alsfeld zeigt, ausgezeichnet werden.

- (2) Personen, die sich um die Stadt Alsfeld Verdienste erworben haben, können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der „Silbernen Anstecknadel“, die das Wappen der Stadt Alsfeld zeigt, ausgezeichnet werden.

Die „Silberne Anstecknadel“ sollen erhalten:

- a) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Magistratsmitglieder, die mindestens 10 Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben,
 - b) Mitglieder der Ortsgerichte und Schiedspersonen, die mindestens 10 Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben,
 - b) Personen, die nachweisbar mindestens 25 Jahre Vereinsvorsitzende/r in einem Alsfelder Verein waren,
 - c) Personen, die Mitglied in einem Alsfelder Verein, Verband oder bei sonstigen Organisationen sind und sich besondere Verdienste erworben haben (z. B. Erwerb eines Meistertitels, bei Katastropheneinsätzen usw.).
- (3) Personen, die sich um die Stadt Alsfeld besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Magistrats mit dem Wappenteller der Stadt Alsfeld ausgezeichnet werden. Sie sind berechtigt, die ihnen mit zu übergebende „Goldene Anstecknadel“ mit dem Wappen der Stadt Alsfeld zu tragen.
- (4) Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Alsfeld erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Magistrats mit einer Ehrenplakette, die den Abguss des ältesten Stadtsiegels zeigt, geehrt werden. Sie sind berechtigt, die ihnen mit zu übergebende „Goldene Anstecknadel“ mit dem ältesten Stadtsiegel zu tragen.
- (5) Firmen und Vereine können bei Jubiläen mit einer besonderen Plakette, die das älteste Stadtsiegel zeigt, geehrt werden, wenn die Zahl der Jubiläumsjahre durch 100 teilbar ist.
- (6) Auf dem Wappenteller sind der Name der oder des Geehrten sowie der Zusatz „Für besondere Verdienste um die Stadt Alsfeld“, außerdem das Datum der Verleihung, einzugravieren.

Auf der Ehrenplakette mit dem Abguss des ältesten Stadtsiegels sind der Name der oder des Geehrten, das Datum der Verleihung und die Worte „Für außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Alsfeld“ anzubringen. Über die Besitzberechtigung ist eine Urkunde auszustellen.

- (7) Der Magistrat kann durch einen Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit verdiente Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Gruppen für ihren unentgeltlichen, ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle der Stadt Alsfeld mit dem Ehrenpreis der Stadt Alsfeld auszeichnen. Auch das kulturelle und sportliche Engagement in Alsfeld kann mit dem Preis gewürdigt werden. Die Auszeichnung, die mit einem Wert von 250 Euro versehen ist, kann jährlich durch den Magistrat vergeben werden.

Der Preisträger wird in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit dem Ehrenpreis der Stadt Alsfeld ausgezeichnet. Vorschläge für eine Auszeichnung können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsfeld sowie die Vorstände der Alsfelder Vereine an den Magistrat richten.

§ 12

Amtskette

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder das diese/diesen vertretende Mitglied des Magistrats ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen die Amtskette zu tragen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen bekanntzumachenden Gegenstände werden mit Abdruck in der Oberhessischen Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Stadtteils öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in

Altenburg

- Stockwiesenweg 2 (am Dorfgemeinschaftshaus)
- Am Schlossberg 7 (am Kindergarten)

Angenrod

- Ecke Kirtorfer Straße / Der untere Mühlweg
(freistehend, neben der Brücke über die Antrifft)
- An der Wasserburg (neben der Buswartehalle, an einem städtischen Gebäude)
- Kirtorfer Straße 7 (am Dorfgemeinschaftshaus)

Berfa

- Kasseler Straße 21, Ecke Kasseler Straße / Schulstraße (am alten Backhaus)
- Am Sand 16 (am Backhaus)

Billertshausen

- Ecke Bellenwiesenweg / Zeller Straße (an einem Privatgebäude)
- An der Werthmühle, Außenliegend (an einem Privatgebäude)

Eifa

- Vostadt (vor Haus-Nr.17) (freistehend, neben der Buswartehalle)
- Am Steinesgraben 4 (freistehend, auf dem Gehweg)

Elbenrod

- Ecke Neue Obergasse / Am Eisberg
(freistehend, vor dem Haus Neue Obergasse 31)
- Berfaer Straße / An der Hirtshecke (an einer Plakatwand)

Eudorf

- Elbenröder Straße 9, Ecke Elbenröder Straße / Pfarrgasse (am Backhaus)

Fischbach

- Hofackerweg 1, Ecke Bernsburger Straße / Hofackerweg
(am Dorfgemeinschaftshaus)

Hattendorf

- Ecke Zollhausstraße / Mühlengasse (neben der Buswartehalle)

Heidelbach

- Am Neuen Weg 20 (freistehend, vor dem Dorfgemeinschaftshaus)
- Am Neuen Weg 1, Ecke Am Neuen Weg / Holzburger Straße (am Backhaus)

Leusel

- Ecke Stettiner Straße / Am Kirschendriesch
(freistehend, auf dem Parkplatz vor Haus Stettiner Straße 24)
- Seibelsdorfer Weg 4 (auf dem Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr)

Liederbach

- Oberroder Straße 16 (freistehend, vor der Buswartehalle)
- Merschroder Straße 16 (freistehend, vor dem Dorfgemeinschaftshaus)
- Ecke Merschroder Straße / Raabgasse (an einem Privatgebäude)

Lingelbach

- Lindenstraße 1 (am Gebäude der Raiffeisenbank)
- Königsstraße (freistehend, neben der Buswartehalle)

Münch-Leusel

- Ortsring (freistehend, vor dem Haus Ortsring 9)

Reibertenrod

- Ecke Eudorfer Weg / Im Sandgarten (freistehend, vor dem Haus Eudorfer Weg 8)

- Am Bornweg 2, Ecke Willingshäuser Straße / Bornweg (am alten Feuerwehrhaus)
- Ecke Eichwaldstraße / Ferienstraße (an einem Privatgebäude)

Schwabenrod

- Münch Leuseler Straße 32 (an der Buswarte Halle)
 - Bornstraße 7, Ecke Bornstraße / Am Aspengarten (am Backhaus / Buswarte Halle)
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Alsfeld, Markt 7 (Hochzeitshaus), zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Alsfeld nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Alsfeld, Markt 7 (Hochzeitshaus), eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Alsfeld hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer von der Stadt nicht zu vertretender Umstände nicht angewandt werden, so genügt jede andere geeignete Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 01.10.1978 in der Fassung vom 21.04.1989 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Alsfeld, den 16. Mai 1995

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Die am 12.12.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.01.2002 erfolgt im Rahmen der Euroeinführungssatzung.

Die am 26.06.2006 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 30.06.2006 bezieht sich auf die Änderung des § 4 (Reduzierung der Zahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen).

Die am 24.04.2008 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 16.05.2008 bezieht sich auf die Einführung des neuen § 3 –Haushaltswirtschaft- sowie auf Änderungen bei Bekanntmachungen (Standorte der Bekanntmachungskästen).

Die am 02.05.2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 07.05.2011 bezieht sich auf die Änderung des § 4 (Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen).

Die am 19.05.2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 28.05.2011 bezieht sich auf die Änderung des § 5 (Änderung Ausschüsse).

Die am 09.06.2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 21.06.2011 bezieht sich auf eine Ergänzung in § 11 (Ehrenamtspreis).

Die am 11.10.2012 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 14.10.2012 bezieht sich auf die Änderung des § 11,7 (Ehrenamtspreis) und des § 2 (Beschreibung Stadtwappen).

Die am 12.03.2015 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 20.03.2015 bezieht sich auf Änderungen in § 3, § 8 und § 13.

Die am 14.04.2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 17.04.2016 bezieht sich auf Änderungen in den Paragraphen 4, 5 und 6.

Die am 05.03.2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 15.03.2020 bezieht sich auf Änderungen in Paragraphen 8 Abs. 3.

Die am 09.09.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 26.09.2021 bezieht sich auf Änderungen in den Paragraphen 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und Abs. 5 (Auszeichnungen, Bekanntmachungen).

Die am 06.02.2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 16.02.2025 bezieht sich auf die Änderung des § 8 (Ortsbezirke, Ortsbeiräte).

Die am 28.04.2026 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 03.05.2026 bezieht sich auf die Änderung des § 6 (Magistrat).